

REGLEMENT

Für die Benützung des Campingplatzes „Moretto“ ***

Personenbezogene Begriffe beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Benützung des Campingplatzes „Moretto“ fest. Das Reglement gilt für alle Campeure, sowie für alle Personen, welche sich auf dem Campingplatz „Moretto“ aufhalten.
Für Saison Gäste/Dauercamper gelten zusätzliche Bestimmungen.

Art. 2 Campingleitung

Die Firma *Sky Business Spycher* wird durch den Campingleiter repräsentiert. Die Campingleitung ist verantwortlich für den Zustand und der Einrichtungen des Platzes sowie für die Einhaltung des Reglements. Deren Weisungen und Anordnungen sind strikte Folge zu leisten.

Art. 3 Zulassung

Der Campingplatz steht im Prinzip allen Gästen offen. Die Campingleitung kann Personen den Zutritt zum Platz ohne Angabe von Gründen verweigern.

Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz sind nicht zugelassen. Eine Domizilierung im Camping ist ausgeschlossen.

Die Campingleitung kann diesbezüglich einen Nachweis verlangen. Das Minimum Alter für das campieren beträgt 16 Jahre. Jugendlichen unter 16 Jahren haben nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen Zutritt.

Art. 4 Installationen

Der Begriff Installationen umfasst alle zugelassenen mobilen Einrichtungen (Zelte, Wohnwagen und Reisemobile bis max. 10m Länge {o. Deichsel} und 2,50m Breite). Umzäunungen aller Art, das Anlegen von Gärten, Bepflanzung, Veränderungen der Bodenbeschaffenheit sowie jede Art von festen Einrichtungen sind untersagt. Das Ausheben von Wassergräben bedarf der ausdrücklichen Bewilligung der Campingleitung und wird nach ihren Richtlinien ausgeführt. Solche Gräben sind beim Verlassen des Platzes wieder rückgängig zu machen und in den Ursprungszustand zu setzen. Das Aufstellen von Schwimmbädern/Bassin, Trampolin jeder Art etc., ist untersagt bzw. bewilligungspflichtig.

Art. 5 Gebühren, Ankunft und Abreise

Die gültigen Tarife, Kurtaxen, Öffnungszeiten, Sicherheitsbestimmungen und Notfallnummern sind an der Camping Rezeption publiziert.

Die Gebühren sind vor dem Beginn des Aufenthaltes fällig und spätestens am Abend vor der Abreise zu bezahlen. Die Campingleitung kann ebenfalls eine Akonto-Zahlung verlangen. Der Aufenthalt ist spätestens am Vortag des Abreisetages bis spätestens 20.00 Uhr zu begleichen.

Jeder Gast muss sich bei seiner Ankunft an der Rezeption des Campingplatzes unter Vorweisung eines gültigen Ausweispapiers melden und sich registrieren lassen. Während der Hochsaison wird bei Abreise nach 12.00 Uhr eine zusätzliche Übernachtung in Rechnung gestellt. Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr wie auch über Mittag (Ruhezeit an der Rezeption publiziert) sind Ankünfte und Wegfahrten, sowie jegliches Befahren innerhalb des Campingplatzes, eingeschränkt.

Art. 6 Der Standplatz, Zuweisung und Umfang

Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt durch die Campingleitung, wobei den Wünschen der Gäste, im Rahmen des Möglichen, Rechnung getragen wird. Ist die Rezeption nicht besetzt, kann sich der Gast provisorisch auf einem Standplatz (im Standplatzplan mit „S“ gekennzeichnet. z.B. „S3“) niederlassen, allerdings ohne Anspruch auf definitiven Verbleib. Die mit „R“ gekennzeichneten Plätze sind ausnahmslos nur für die berechtigten Saison Gäste/Dauercamper reserviert.

Art. 7 Unbewohnte Zelte, Wohnwagen und Reisemobile

Das Abstellen bzw. Zurücklassen von unbewohnten Zelten, Wohnwagen und Reisemobile auf dem Campingplatz „Moretto“ ist gebührenpflichtig und nur mit Bewilligung des Campingleiters gestattet. Die Firma *Sky Business Spycher* übernimmt keine Haftung für entstandene Schäden. Ausserdem ist es ausserhalb der „offiziellen Jahresöffnungszeiten“ verboten den Campingplatz zu betreten und z.B.: abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile etc. zu benutzen.

Art. 8 Besucher

Besucher müssen sich vor dem Betreten des Platzes an der Rezeption anmelden. Die Besuchergebühren sind vorgängig zu entrichten. Besucher sind während der Nachtruhezeit ab 22.00h nicht gestattet.

Die Gäste haften dafür, dass ihre Besucher die Gebühren entrichten und sich an das Reglement halten.

Art. 9 Haustiere

Haustiere sind prinzipiell zugelassen, maximum zwei Haustiere pro Installation. Die Halter sorgen dafür, dass ihre Haustiere andere Gäste nicht belästigen und weder Areal noch Anlagen verschmutzen. In den Sanitäranlagen dürfen keine Haustiere mitgenommen werden. Es ist verboten, Haustiere unbeaufsichtigt oder eingeschlossen auf dem Platz zurückzulassen.

Hunde und Katzen sind stets an der Leine zu halten.

Art. 10 Nachtruhe

Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Jede Aktivität, welche Lärm verursacht, ist in dieser Zeit untersagt. In Ausnahmefällen (Entscheid Campingleitung) und während der Hochsaison wird die Nachtruhe auf 23.00 Uhr verschoben. Die genauen Zeiten sind an der Camping Rezeption publiziert.

Art. 11 Hygiene, Ordnung und Kehricht

Der gesamte Campingplatz und insbesondere die sanitären Anlagen müssen stets in sauberem Zustand gehalten werden. Unter die Ausgussrohre der Wohnwagen müssen Behälter gestellt werden. Die Abwasser und der Inhalt von tragbaren WC-Kassetten sind in die dafür vorgesehenen Einrichtungen, Ausguss zu entleeren. Die

Entleerung von Abwasser auf den Boden, in die Gitter der Wasserabflüsse oder direkt in öffentliche oder private Gewässer sind strikte verboten.

Kehricht/Abfälle jeglicher Art sind in den dafür vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen, wobei der Abfalltrennung besondere Beachtung zu schenken ist. Das Waschen oder Reinigen von Fahrzeugen ist untersagt. Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der Umweltschutzgebung einzuhalten. Sperrgut (Kühlschränke, Stühle, Tische, Grill, Wäscheständer, Liegestühle u.s.w.) muss von jedem Campeur selbst entsorgt werden. Es darf nur der normale Haushaltsabfall in die Müll-Container.

Art. 12 Feuer

Offene Feuer ausserhalb der dafür vorgesehene Feuerstellen sind strikte verboten. Jegliches Abfeuern von Feuerwerk ist verboten. Das Grillieren ist auf CE-geprüften/zertifizierten elektrisch- oder gasbetriebenen Geräten erlaubt, sofern keine übermäßigen Rauch- und Geruchsbelästigungen stattfinden. Das Typenschild muss sichtbar und lesbar am Grill angebracht sein. Um unnötige Rauch- und Geruchsbelästigungen zu vermeiden, darf das Fett des Grillgutes nicht auf die Gasbrennerlanzen tropfen.

Art. 13 Elektroinstallationen

Ein Anspruch auf Elektrischen Anschluss besteht nicht. Die *Sky Business Spycher* ist für die Elektroinstallationen bis zum Stromkasten/Säule verantwortlich.

Der Campeur ist für den Elektroanschluss zwischen dem Elektroverteiler/Säule und seinem Wohnwagen, Reisemobil oder Zelt verantwortlich. Diese Installationen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Campeur haftet für alle Schäden, die von diesen Installationen verursacht worden sind. Es ist verboten elektrisch zu heizen. Die Anschlüsse sind auf mind. 4 Ampere abgesichert.

Art. 14 Fahrzeugverkehr

Auf dem Campingplatz sind nur notwendige Fahrten mit einer Höchstgeschwindigkeit von max. 10km/h zulässig. Während der Nachtruhezeit (Art.10) und der Mittagsruhe ist jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Areal eingeschränkt. Campeure, welche nach 22.00 Uhr heimkehren, müssen ihr Fahrzeug ausserhalb des Campingplatzes abstellen. Dies gilt auch für Wohnmobile.

Art. 15 Handel, Werbung, Fluggeräte

Jede Berufstätigkeit sowie das Anbieten von Waren oder die Vermietung von Zelten, Wohnwagen, Reisemobile oder ähnlichen Objekten sind untersagt. Ebenfalls untersagt sind ideelle oder kommerzielle Kampagnen und Werbungen jeder Art. Flüge mit Drohnen oder anderen Fluggeräte sind untersagt.

Art. 16 Schäden, Haftpflicht und Meldepflicht

Die Gäste und Besucher haften für alle Schäden, welche sie Dritten oder der Firma *Sky Business Spycher* vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.

Weder die Firma *Sky Business Spycher* noch die Campingleitung oder der Eigentümer des Campingplatzes haften für Diebstähle, Verluste oder Schäden, welche die Benützer des Campingplatzes, die sich auf dem Campingplatz aufhaltenden Personen oder Dritte erlitten oder verursacht haben. Höhere Gewalt ist einem Drittverschulden gleichgestellt und begründet ebenfalls keinen Haftungsanspruch des Gastes oder der Besucher gegenüber der Firma *Sky Business Spycher*, der Campingleitung oder dem Eigentümer des Campingplatzes. Unfälle, Schäden an Einrichtungen oder Installationen sowie andere besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Campingleitung zu melden.

Art. 17 Sanktionen

Jeder Verstoss gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder zusätzlicher Reglemente, sowie die Nichteinhaltung von Weisungen oder Befehle der Platzverwaltung, berechtigt letztere zur endgültigen Wegweisung aus dem Camping des fehlbaren Gastes, sowie der für ihn verantwortlichen Personen.

Wird ein Campeur vom Campingplatz ausgewiesen, hat er kein Anrecht auf Rückerstattung der im Voraus bezahlten Mieten, Kosten und Gebühren.

Art. 18 Beschwerden und Beanstandungen

Beschwerden und Beanstandungen müssen schriftlich an *Sky Business Spycher*, Bombachstrasse 12, 8049 Zürich eingereicht werden.

Art. 19 Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Mietvertrag, das Aufhalten auf dem Campingplatz „Moretto“, dem vorliegenden Reglement oder anderen Reglements und Weisungen sind die Zürcher Gerichte zuständig. Die Firma *Sky Business Spycher* ist indessen auch berechtigt, den Campeur beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder beim zuständigen Gericht des Ortes des Campingplatzes zu belangen.

Art. 20 Vorbehalt von übergeordnetem Recht

Neben den Bestimmungen des vorliegenden Reglements ist die einschlägige Gesetzgebung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden insbesondere zum Campingwesen und Umweltschutz ebenso zu beachten wie besondere örtliche Vorschriften der Behörden und Polizeiorgane.

Art. 21 Allgemeine Pflicht und Rücksichtnahme

Über die nachfolgenden Einzelbestimmungen bezüglich Verhalten und Aktivitäten auf dem Platz ist jeder Gast zur Rücksichtnahme gegenüber den anderen Gästen verpflichtet.

Allgemein hat er sich so zu verhalten, dass andere Gäste nicht gestört oder gar belästigt werden. Aktivitäten welche übermäßigen Lärm und andere störende Immissionen (Gestank, Rauch etc.) verursachen oder eine Gefährdung der Installationen und Einrichtungen darstellen können, sind nicht gestattet.

Zürich, Januar 2018, Direktion der

 SKY BUSINESS SPYCHER
CAMPING MORETTO